Benedikt Sarrasin Quatembergeld pro 1797, 1798 und 1799 zu 10 Gulden
30 Gulden. Beitrag zur Schurfkasse von 1796 bis Mitte 1799 pro
12 Gulden = 48 Gulden. Zusammen 78 Gulden.

2. Vogt Hartmann zu Grenzach: Quatembergeld pro 1795 — 1799 je 10 Gulden = 50 Gulden, Beitrag zur Schurfkasse auch für diese Zeit zu 12 Gulden = 60 Gulden, zusammen 110 Gulden.

3. Josef Blatner und Jakob Richter, Quatembergeld von 1795 — 1799 zu je 9 Gulden 12 Kr. 46 Gulden. Beitrag zur Schurfkasse für gleiche Zeit von je 12 Gulden = 60 Gulden, zusammen 106 Gulden.

 Altvogt Hartmann und Jakob Haberer wie Blatner und Richter = 106 Gulden.

Da das Quatembergeld bekanntlich eine Abgabe an die Landesherrschaft ist, die von allen Erz- und anderen Gruben ohne Unterschied und ohne Rücksicht auf die Unternehmung Nutzen bringt und in Betrieb ist oder nicht nach Verhältnis der Größe des Feldes, mit welchem die Gewerkschaften oder einzelne Eigentümer der Gruben belehnt sind, zur Anerkennung der Lehnbarkeit, solange das Lehen erhalten werden will, bezahlt werden muß, diese Abgabe auch außer dem Zehnten, die einzige Revenue (Einnahme) ist, welche unsere Herrschaft vom Bergbau bezieht, so kann von dieser Bezahlung niemand dispensiert werden.

Was hingegen den Beitrag zur Schurfkasse betrifft, so ist dieser den obengenannten Inhabern bei der Belehnung ausdrücklich und im gleichen Sinne als Schuldigkeit bedungen worden, und obgleich vom Bergamt bei der fürstlichen Rentkammer Vorstellung gemacht wurde, diese Abgabe mit Rücksicht auf die Ergiebigkeit der Grube zu verändern, so hat nach der Verfügung diese Abgabe zu erfolgen. Die Zahlung dieser Abgaben kann daher in keiner Weise verweigert werden.

Am 15. Januar 1800 schreibt das Bergamt an die Burgvogtei Rötteln: Wir bringen in Erinnerung, daß die Inhaber der grenzacher Gipsgruben an Quatembergeld und Schurfkassenbeiträgen im Rückstand sind.

Am 27 Januar 1800 schreibt Burgvogt Sonntag an das Bergamt: Wir haben nach der dortigen Verfügung die Inhaber der grenzacher Gipsgruben zur Zahlung aufgefordert. Wir haben in einem Schreiben an die grenzacher Vorgesetzten an die Zahlung erinnert. Bleibt diese Mahnung ebenfalls ohne Wirkung, so wird nichts anderes übrig bleiben, als Zwangsmittel gegen die Schuldner zu ergreifen. Dem Vernehmen nach bringen sie vor, daß die Gipsgruben seit den andauernden Kriegsunruhen teils gar nicht und teils schwach benutzt werden.

Weitere Akten über die grenzacher Gipsgrube haben wir nicht ermitteln können. Es scheint, daß die Kriegszeit das Gipswerk stillgelegt hat.

## Grenzach ober (markgräflich) und unter (österreichisch) der Straß.

(G. L. A. Spezialakten Grenzach Conv. 7)

1469. Pfandbrief des Herzogs Sigismund von Österreich auf Conraden von Bärenfels über die Bauern von Grenzach gegen erlegte 400 Gulden rheinisch.

Wir, Sigismundt, von Gottes Gnaden Hertzog zue Österrich, zu Stevr, zu Kerndten und zu Crain, Graf zu Tyrol ect. bekhennen, daß wir unseren getreuen lieben Conraden von Bärenfels unseren Rat umb der Getreu wegen und flissigen Dienst Willen, die er uns manigfaltigen getan hat und füro tun soll und auch von sonderen Gnaden wegen ingeben und in sein Gewaltsame überantwortet habe, ingeben und überantworten ihm auch wissentlich mit diesem Brief in einer rechten Pfandweis, soviel wir ihm ingeben mögen, nämlich unsere Bauern, so wür zu Grenzach (haben), die bisher an den Stein zu Rheinfelden gehört, mit sambt den Zwingen, Bähnen, Viehezen, Fischenzen und aller anderer Zugehörung vom Rhein bis an den von Wyhlen Bahnen. Wie wir dann die bishero innengehabt haben, solcher Maß, daß er derselben wie oben gemeldet mit aller Zuhörung füro hin ohne Verhinderung und Widersprechen Nutzen müsse und brauchen mag, wie wir die bisher gebraucht und sich derer gefreyht haben. Auch soll er sie weder an Gütern, Renten, Zinsen und anderen Dingen nicht beschweren und sie darin nicht steigern, noch gestatten, daß es jemand anderst tut.

Wür behalten uns und unseren Erben auch hierinnen mit sonderlicher Ausnehmung vor, daß wir die bemeldten Bauern mit ihrem Zugehör wann und so oft es uns gefällig sein will, von dem bemeldten Conraden von Bärenfels oder seinen Erben zu lösen und um 400 rheinische Gulden wiederum zu unseren Händen bringen möge ohne Irrung und Widersprechen des gemeldten von Bärenfels. Wenn wir ihm solche 400 Gulden bezahlt haben, so sollen die bemeldten Bauern uns wiederum zu unseren Händen und in unseren Gewaltsamen, wie wir die vormals innegehabt haben, alles getreulich und ungefährlich mit Urkund des Briefes geben zu Tann, am Sonntag esto mihi (12. Februar) nach Christi Geburt im Jahre 1469.

Extrakt aus den rheinfeldischen Amtsschriften, die Streitigkeiten wegen des Dorfs Grenzach betreffend: Aus dem herrschaftlichen Urbar in dem Dorf zu Grenzach: Es sind die Häuser, derzeit mit der Taverne 4 an der Zahl, welche unterhalb der Straß stehen und bewohnt sind, zur Herrschaft des Steins zu Rheinfelden zugehörig. Das Haus Österreich hat alle hohen und niederen landesfürstlichen Gerechtigkeiten. Die freien Leut und Wildflügel (Zugezogene), die oberhalb der Straß in dem Dorf Grenzach in der markgräflischen und bärenfelsischen Obrigkeit ansäßig sind, sind dem löblichen Haus

Usterreich ebenso wie die unter der Straß Huldigungen und Landreisensteuer und Schatzung schuldig, dazu muß noch jeder jährlich ein Fastnachtshuhn und ein Herbsthuhn entrichten.

Falls die herrschaftliche Salmenwaag zu Angst, die Burgwaag genannt, von dem Rhein geöset (unterhöhlt), zerbrochen und weggenommen würde, so sind diese ob der Straß und unter der Straß, wie die Untertanen zu Wihlen, zum Aufbau dieser Salmenwaag Frondienst zu leisten schuldig. Im Jahre 1547 hat der edle Hanibal von Bärenfels 4 Untertanen von Grenzach, die vorher in spanischen Kriegsdienst gezogen waren, gefänglich einsetzen lassen, weil der Markgraf verboten hatte, dergleichen Kriegsdienste zu suchen. Unter den 4 Gefangenen waren 2 der österreichischen Herrschaft zugetan und waren an das markgräflische Verbot nicht gebunden. Es wurde deshalb solchem Eingriff widersprochen und die Lediglassung begehrt. Diese ist auch erfolgt. Der von Bärenfels hat sich mit dem entschuldigt, er habe auf scharfen Befehl hin von Seiten seines fürstlichen Herrn die 4 Untertanen einlegen lassen. Er habe nicht in Ungnade bei seinem Fürsten fallen wollen. Er habe wohl gewußt, daß die zwei der österreichischen Herrschaft zugehörig seien. Alle, auch die unter der Straß, sind zu der Gemeinde Grenzach gehörig und sind als Bürger schuldig, ihre Pflichten zu tun.

Die fürstliche Herrschaft zu Rheinfelden hat in dem Dorf einen freien Vogt, welcher über alle Güter, die unterhalb der Landstraße sind und über alle Sachen, die sich dort zutragen, in der Taverne am Ziel, welche ihm zinsbar und zugehörig ist, zu richten hat. Der Markgraf dagegen hat zu richten über die oberhalb der Straß. Der Bärenfelser hat vermöge seines Lehens-

briefes das Niedergericht bis ans Blut.

Im Jahre 1590 sind Streitigkeiten bei der Schatzungsanlage entstanden. Als bei den lothringischen und navarrischen Durchzügen von drei in Grenzach beim Ziel gesessenen Untertanen kollektiert wurde, hat Hanibal von Bärenfels widersprochen, weil diese drei Untertanen, welche in Zwing und Bann gesessen, seine Leibeigenen seien. Die rheinfeldischen Amtsleute erwiderten, sie hätten es deswegen für keine Neuerung gehalten, weil Gott, der Allmächtige, vorher das Land mit dergleichen Kosten verschont habe und weil diese 8 Untertanen auf österreichischem Grund und Boden gesessen haben. Im Jahre 1594 haben die vorderösterreichischen Landstände eine gewisse Summe zur Türkenhilfe bewilligt. Dazu sind auch die Grenzacher in fünf Terminen angelegt worden. Beim 5. Mal haben die Grenzacher nicht parieren wollen und haben vorgeworfen, die Amtsleute würden dergleichen Anlagen auf eigenen Gefallen hin tun. Als sie angehalten wurden, Rüstung und Gewehr zu kaufen, weigerten sie sich auch, gleich wie die auf dem Wald. Als im Jahre 1591 Hanibal von Bärenfels eine Steinsetzung gegen das Dorf Wihlen einsehen wollte, haben die Amtsleute von Rheinfelden widersprochen.

Die österreichischen Untertanen zu Grenzach wurden in die Predikatur (protestantische Gemeinde) einbezogen. Sie gehörten aber zur Pfarrei Wih-

len und sind dorthin lebend und tot eingepfarrt. Darüber ist in den Akten nichts zu finden.

Anno 1597 haben Hans Manser, Hans Döbelin und Velin Hauser von Wihlen sich vor dem Amt beklagt, daß der von Bärenfels ihnen an der Vischenz zu Vellingen, welche ihren Voreltern über Menschengedenken in ruhigem Besitz und Nutzen gestanden, de facto Hinderung täte, und sie bezogen sich auf das Zuschreiben der Amtsleute des Herrn von Bärenfels, in welchem der Bärenfelser behauptete, er und seine Voreltern hätten die Falle am Rhein, die Waag genannt, von dem hohen Stift zu Basel zu rechtem Mannslehen bekommen. Die Untertanen von Wihlen sagen aber, daß sie die Waag oder die Fallen gar nicht ansprechen, sondern nur die gebührende Vischenz, welche sie und ihre Voreltern inne gehabt. Wie der Streit ausgelaufen, darüber geben die Akten keinen Aufschluß.

Streit wegen der Bertlinger Waag und der Juristiktion auf dem Rhein:

Als anno 1662 bei dem Maiengericht die Salmenwaag zu Bertlingen, in dem Edder gelegen, vergantet (versteigert) wurde, hat der jetzige Herr Jakob Dietrich von Bärenfels zu Grenzach protestiert und den Edder als ein markgräfliches Lehen angesprochen. Das Amt Rheinfelden aber hat remonstriert, daß diese Waag, im Rhein gelegen, der Herrschaft Osterreich vermöge der Briefe bis gegen Hüningen beim Käppele gehöre und daß das Haus Osterreich die hohe landesfürstliche Juristiktion in jenem Edder besitze. Als im Jahre 1611 das Oberamt der Herrschaft Rheinfelden einen neuen österreichischen Vogt zu Grenzach den Untertanen vorstellen wollte, hat der Bärenfelser widersprochen, es müsse das dem alten Herkommen nach zu Rheinfelden geschehen und die österreichischen Untertanen müßten nach Rheinfelden eingeladen werden.

Lehen von Grenzach unter der Straß: Als sich im Jahre 1659 wegen eines Kaufs zu Grenzach unterhalb der Straß zwischen den oberamtlichen Leuten von Rheinfelden und dem Herrn von Bärenfels eine Differenz ereignete, hat der Herr von Bärenfels eine alte Schrift an das Amt übersandt, nach welcher der österreichische Teil zu Grenzach unterhalb der Straß von Erzherzog Sigismund im Jahre 1469 den Bärenfelser Voreltern um 400 rheinische Gulden pfandweise überlassen worden sei. Das Amt Rheinfelden antwortet darauf, daß solches Lehen abgelöst und erloschen sei, sonst hätte das Amt Rheinfelden die Juristiktion in der verwichenen Zeit nicht ausüben können.

Fundamente der Herrschaft Rötteln:

Das Dorf Grenzach ob der Straß gehört in seiner Zugehörde in das Haus Baden-Durlach, welches die landesfürstlichen Rechte von jeher hier geübt und z. T. den Herren von Bärenfels übergeben hat.

Der Markgraf von Baden-Durlach hat das Recht, das Dorf Grenzach ob der Straß, wie andere Orte in der Herrschaft, mit extra Schatzungen und Anlagen zu belegen. Dieses Recht hat der Markgraf schon lange vor dem rheinfeldischen Urbarium ausgeübt. Das bezeugen auch die geführten röttlischen Schatzungsregister.

Fundamenta der Herrschaft Rheinfelden:

In dem herrschaftlichen Urbarium von anno 1618 ist beschrieben, daß das Haus Usterreich auch oberhalb der Straß in Grenzach etliche vorhandene Freie und Wildflügel habe, welche nicht weniger als die Untertanen unter der Straß der Herrschaft Rheinfelden zugetan sind, die Huldigungen, Landreisen, Frondienste, wie auch Steuern und Schatzungen zu geben verpflichtet sind und dazu jährlich jeder noch ein Fastnachtshuhn und im Herbst ein weiteres Huhn.

Als im Jahre 1564 Herr Hanibal von Bärenfels 4 Untertanen von Grenzach, die in spanischen Kriegsdienst gezogen waren, nach ihrer Rückkehr nach Hause hatte gefänglich einziehen lassen, weil der Markgraf dergleichen Kriegsdienst bei Leib- und Lebensstrafe verboten hatte, waren auch 2 österreichische Untertanen dabei. Diese fielen nicht unter dieses Verbot. Die Freilassung wurde gestattet und der Herr von Bärenfels hat sich entschuldigt. Bei diesem Anlaß hat die vorderösterreichische Regierung zu Enzisheim von den Amtsleuten Bericht verlangt, wie es zu Grenzach mit der Gerichtsbarkeit beschaffen wäre.

Die österreichischen Wildflügel oberhalb der Straß müssen sich jeweils vor dem rheinfeldischen Amt stellen. Sie müssen bei Notwendigkeit die Auszüge tun, zur Musterung gehen. Sie müssen sich nach Aufforderung nach Rheinfelden begeben und daselbst Wach- und Frondienst tun. Seit dem schwedischen Krieg mußten sie 2 oder 3 mal die Landeshuldigung ablegen. Auch haben die österreichischen Wildflügel ob der Straß geholfen, die kaiserlichen Soldaten zu verpflegen.

Die beiderseitigen Rechte der Markgrafschaft und der Herrschaft Osterreich zu Grenzach: Die österreichischen Freien und Wildflügel ob der Straß in Grenzach haben nicht den markgräflichen, sondern den österreichischen Mandaten, Verboten oder Geboten, zu gehorchen. Es ist aber dabei zu wissen, daß von Seiten Osterreichs dergleichen Rechte außerhalb der Huldigung, der Musterung und der Landreisen entweder garnicht oder doch sehr wenig ausgeübt worden sind. Sogar die jährlich schuldigen Fastnachts- und Herbsthühner sind vielfach nicht entrichtet worden. Dagegen ist aus den rheinfeldischen Akten zu entnehmen, wie am 18. Januar 1586 der österreichische Vogt Wolf Danzer und sein Geschworener Hans Sutter dem Amt Rheinfelden angezeigt haben, daß Freie oder Wildflügel ob der Straß, die sich verheirateten, ob Mann oder Frau, nach einem Jahr sich entscheiden konnten. ob sie Untertan des Markgrafen oder der österreichischen Herrschaft sein wollten.

(G. L. A. Spez. Akten Grenzach Conv. 3)

Aus dem rheinfeldischen Urbar, die österreichische Juristiktionsrechte und die darüber entstandenen Streitigkeiten enthaltend, entnehmen wir folgende Einträge:

Anno 1574 hat der edle Hanibal von Bärenfels vier Untertanen von Grenzach, welche wider des Markgrafen Verbot in spanischen Kriegsdienst gezogen, gefänglich einsetzen lassen. Zwei von diesen waren österreichische Untertanen und waren an das markgräfliche Verbot nicht gebunden. Diesem Eingriff wurde widersprochen und die Freilassung begehrt. Der Herr von Bärenfels hat sich damit entschuldigt, er habe auf scharfen Befehl des Fürsten alle vier Untertanen einlegen lassen, damit er nicht in Ungnade bei seinen Fürsten komme. Er habe wohl gewußt, daß zwei davon österreichischer Herrschaft zugehörige seien.

Anno 1574 ist auf Befehl der Regierung zu Ensisheim von den damaligen Amtsleuten zu Rheinfelden folgender Bericht wegen der Obrigkeit und Gerichtsbarkeit zu Grenzach erstattet worden: Alle Freien und Wildflügel zu Grenzach sind denen von Bärenfels als Hintersaßen pflichtig. Allen Befehlen und Mandaten des Markgrafen sind sie Gehorsam schuldig wie andere Freie der Herrschaft Rheinfelden. Auch die freien Untertanen unterhalb der Straß in Grenzach sind dem von Bärenfels als Hintersaßen pflichtig und gehören zur Gemeinde des Dorfes Grenzach. Wie andere Bürger sind sie der Gemeinde pflichtig. Osterreich hat in Grenzach einen freien Vogt, welcher über alle Güter, so sie unterhalb der Landstraß sind und über alle Sachen, die sich zutragen, zu richten hat in der Taverne zum Ziel, welche Usterreich zinsbar und zugehörig ist. Wenn es erforderlich ist, dürfen die Bärenfelser dieses Gericht besetzen helfen. Ebenso dürfen die Osterreichischen dem bärenfelsischen Vogt zur Besetzung des Gerichts beistehen. Österreich darf über alles, was unterhalb der Landstraß sich zuträgt, richten bis aufs Höchste (Blutgericht). Sonst darf dort niemand richten. Was aber oberhalb der Straß ist, darüber hat der Markgraf als Inhaber der Herrschaft Rötteln das Hohe- und der Herr von Bärenfels vermöge seines Lehensbriefs das Niedergericht bis an das Blut.

Ein anderer Eintrag lautet: Am Samstag, den 18. Januar 1586 bezeugen der Vogt Wolf Danzer und Hans Sutter, Geschworener zu Grenzach, im Beisein des Obervogts zu Zeiningen, des Vogts zu Wihlen Heinrich Schmieder, Ülin Sträublin, Vogt zu Magden, Georg Wölflin, Vogt zu Angst, Jakob Proglin, Vogt zu Hellicken und Jakob Schneiderlin, Forstknecht zu Zeiningen, wie es mit den Freien gehalten wird:

Bei Vogt Hans Wielands Zeiten seien die Freien zu Grenzach, wovon er damals einer auch gewesen sei, zum Stabhalter befohlen worden, um zu vermelden, wie ihre Gebräuch früher gewesen seien. Sie sagen aus, wenn ein Freier in Grenzach gewybet (geheiratet) habe, habe er ein Jahr lang sich aufhalten dürfen ohne besondere Obrigkeit. Aber nach einem Jahr habe er einem der drei Herren, dem Rheinfelder, dem Markgrafen oder dem Bärenfelser schwören müssen, wem er wollte. Damals habe eine freie Person dem Junker von Bärenfels im Jahre nur einen Frontauen (Frontag) tun müssen und fünf Solidi Steuer geben, dem Markgrafen nichts. Weiber gaben einen

Frontauen und einen Solidi Steuer, jedes ein Fastnachtshuhn. Dagegen haben sie unter dem Haus Österreich alle Beschwerden zu Friedens- und Feindeszeiten wie ein anderer Untertan tragen helfen.

Jetzt wird es so gehalten: Ein jeder Freier muß jetzt wie ein eigener Mann dem Junker des Jahres 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Frontauen tun. In dieser Zeit muß er sogar die Reben helfen bauen. Dem Markgrafen muß jeder Freie die Schatzung geben. Die oberhalb der Straß sollen ihre Schatzung dem Markgrafen und die unterhalb dem Haus Österreich geben. Wenn die unterhalb der Straß bauen wollen, wolle der Junker kein Holz geben.

Anno 1590 Streit wegen der Schatzung. Als in der Landschaft Rheintal die drei zu Grenzach beim Ziel gesessenen österreichischen Untertanen wegen der lothringischen und der navarrischen Durchzüge kollektiert wurden (zu Abgaben gezwungen), hat Hanibal von Bärenfels widersprochen, weil diese drei Untertanen in seinem Zwing und Bann gesessen und seine Leibeigenen seien. Die Amtsleute in Rheinfelden wiesen dies zurück, weil diese auf österreichischem Grund und Boden waren und deswegen mit Landsteuern kollektiert werden könnten. Der gleiche Casus hat sich hernach wegen der straßburgischen Unruh mit den drei Untertanen unterhalb der Straß ereignet bei abgeforderter doppelter Schatzung, die Österreich im Notfalle forderte. Darüber hat sich der Herr von Bärenfels beschwert. Die österreichischen Amtsleute haben aber ihr Recht verteidigt, daß ein Herr, der eine einfache Schatzung auferlegen könne, im Notfall auch eine doppelte Schatzung anlegen dürfe.

Am 10. September 1594 zeigt Thengi Fischer, der österreichische Vogt zu Grenzach, an: Wenn man des Jahres so ungefähr 8 Tag vor Martini sich umsieht, wird das Dorf Grenzach besetzt von Geschworenen und Bannwarten. So sei es von alters her gebräuchlich gewesen. Sie müssen sowohl vor dem österreichischen Vogt als auch dem bärenfelsischen schwören und werden ermahnt, was sie an Frevelsachen sehen oder hören, zu rügen und anzuzeigen. Die bärenfelsischen Leibeigenen, die unterhalb der Straß sitzen, geben ihrem Herrn allein die Leibeigensteuer, aber dem Markgrafen keine Schatzung. Weil sie frei sind, wollen sie dem Haus Osterreich auch nichts geben. Der Vogt ist eine freie Person.

Appellation 1597. Dabei haben damalige Amtsleute der Regierung Enzisheim folgenden Bericht gegeben: Wegen der Appellation sei bisher der Gebrauch gewesen, daß diese Sachen, auf österreichischem Boden geschehen, an die 8 rheinfeldischen Herrschaftsmannen appellationsweise gegangen seien und schließlich an die vorderösterreichische Regierung. Huldigung muß geschehen an beide Vögte. Jährlich müssen die in Grenzach sowohl dem theinfeldischen als auch dem markgräflichen Vogt huldigen und schwören (es sind wohl die unter der Straß gemeint).

Österreichischer Vogt zu Grenzach. Im Jahre 1611 haben die Amtsleute der Herrschaft Rheinfelden den neuen österreichischen Vogt zu Grenzach den Untertanen daselbst vorstellen wollen. Der Herr von Bärenfels hat dagegen widersprochen und gesagt, es müsse nach altem Herkommen dies zu Rheinfelden geschehen und die österreichischen Untertanen zu Grenzach müßten nach dort beschieden werden.

Am 12. März 1621 ist es vorgekommen, daß Hans Müller, Vogt zu Wihlen, in einer Rechtssache zwischen ihm und Wolf Pflieger von Grenzach an das Zuggericht nach Rheinfelden appelliert hat. Der Grenzacher habe aber nicht erscheinen wollen. Die Amtsleute hätten dann Melchior von Bärenfels geschrieben, er solle den Pflieger anhalten, gebührlich zu erscheinen.

Das bärenfelsische Lehen zu Grenzach unterhalb der Straß. Als sich im Jahre 1659 wegen eines Tauschs oder einer Gant (Versteigerung) zu Grenzach unterhalb der Straß zwischen den Amtsleuten von Rheinfelden und dem Herrn von Bärenfels eine Differenz ereignet hat, hat dieser eine alte Kopie an das Amt überschickt, wonach der österreichische Teil zu Grenzach unterhalb der Straß von Erzherzog Sigismund im Jahre 1469 seinen Voreltern von Bärenfels um 400 Gulden Rheinisch pfandweise überlassen worden sei. Wie es auch mit dieser Pfandschaft beschaffen sein mag, man hat bei dem rheinfeldischen Amt keine Nachricht, daß dieselbe abgelöst und erloschen sei. Üsterreich ist immer in Bezug auf Einziehungssteuern, Schatzung, Frevel, Besetzung der Vogtstelle, Ausfertigung der Kontrakte und anderer Rechtssamen bisher in Possesion geblieben. Dieses wäre nicht möglich gewesen, wenn die Pfandschaft noch ihren Bestand hätte und die von Bärentels hätten das nicht zugelassen.

Seither hat der Herr von Bärenfels, kürzlich im vergangenen Jahr 1663, nächtlicherweil in das auf österreichischem Grund und Boden stehende Wirtshaus zum Ziel kommen, es hinweg und zu sich nehmen lassen wollen Der österreichische Vogt hat das nach Rheinfelden gemeldet, und von dort aus wurde Widerspruch erhoben. Der von Bärenfels setzt sich aber über das Gebot verächtlich hinweg mit dem Vermelden, er sei die Obrigkeit. Niemand sonst stehe Gebot und Verbot zu. Er maßt sich jetzt auch an, daß das Amt Rheinfelden durch dessen angehörigen Vogt nichts zu verrichten habe, sondern man müsse vorerst ihm, dem Junker, die Sache anzeigen. Das haben wir der vorderösterreichischen Regierung am 17. August 1663 und in mehteren Berichten mitgeteilt.

Streit wegen der bertlinger Waag und Juristiktion auf dem Rhein.

Als anno 1672 beim Meyengericht die Salmenwaag zu Bertlingen, in dem Edder gelegen, vergandet (vergeben) worden ist, hat der jetzige Herr Jakob Dietrich von Bärenfels zu Grenzach protestiert und den Edder als ein markgräflisches Lehen ausgesprochen. Dagegen remonstrierten die rheinfelder Amtsleute, jene Waag am Rhein gehöre der Herrschaft zu Osterreich als Erbherr der Herrschaft Rheinfelden. Das Haus Osterreich habe gemäß Meyen- und Freiheitsbriefen die Juristiktion bis gegen Hüningen an das Käppele anzusprechen und zwar undisputierlich. Es sei nie die geringste Ein-

red geschehen. Diese Rechte seien in den alten Urbarien aufgeschrieben. Das würden auch die Land- und Marksteine beweisen. Der Herr von Bärenfels wurde von den Amtsleuten an die vorderösterreichische Regierung verwiesen.

Am 10. Februar 1659 schreibt Oberamtmann Johann Christoph Hug zu Rheinfelden an den Jakob Dietrich von Bärenfels:

Wir melden, daß Peter Meißlin mit Beistand des Hans Jakob Freyen von Grenzach sich bei dem Amt um Erbauung der Schmiede unter der Straß zu Grenzach angemeldet hat. Wir haben ihm die Bewilligung gegeben.

Am 15. Februar 1659 schreibt der Oberamtmann von Rötteln, Johann Pauli, an den Bärenfelser, daß das Urbar zu Rheinfelden über Grenzach schon längst überholt sei. Er mache nur aufmerksam auf die Abmachungen von 1617 und 1618.

Am 17. Februar 1659 schreibt Dietrich von Bärenfels an den Oberamtsmann Pauli: Vor 4 Wochen ist das Gut unter der Straß des verstorbenen Wehrlin Küeffer auf Anhalter Kreditoren vergantet worden. Die rheinfeldischen Amtsleute haben durch ihren Vogt erklären lassen, daß der Kauf nichtig sei. Ich bin gleich darauf nach Rheinfelden geritten und habe gegen ein solches Vorgehen protestiert und gesagt, daß sie weder Gebot noch Verbot anzulegen hätten, ich hätte die Macht, Kauf und Verkauf auszuführen. Es sei 1646 ein Kauf geschehen, ohne daß dagegen Einrede gemacht worden sei. Darauf haben sie geantwortet, daß sie hohe und niedere Obrigkeit unter der Straß beanspruchen. Ich verlangte deshalb ihr vermeintliches Recht schriftlich. Ich bitte um Fürstl. Befehl, wie ich mich verhalten soll.

Am 17. Februar 1659 wurde ein Auszug gemacht aus dem Urbarbuch der Herrschaft Rheinfelden S. 21:

In dem Dorf Grenzach sind inwendig der Straß zur Zeit mit der Taverne vier Häuser, die bewohnt werden. Sie sind der Herrschaft des Steins Rheinfelden mit allen Dienstbarkeiten wie andere Insassen und Untertanen hoch und nieder zu dienen verpflichtet und schuldig. Dem Haus Österreich gehört alle hohe und niedere landesfürstliche Obrigkeit. Die österreichischen freien Leut und Wildflügel oberhalb im Dorf Grenzach in der markgräflichen und bärenfelsischen Obrigkeit sind dem Haus Österreich, zugleich wie oben gemeldete Untertanen, Huldigungen, Landreisen, Steuer und Schatzung zu geben schuldig, dazu ein jeder jährlich ein Fastnachts- und Herbsthuhn. Wenn die Salmenwaag zu August, die Burgwaag genannt, von dem Rhein geöset (beschädigt), zerbrochen und hinweggespült wird, sind sie neben den Untertanen von Wihlen Frondienst zu leisten schuldig. Sie sind schuldig, das, was bei Malefizfreveln erforderlich ist, zu besitzen.

Am 10. Sept. 1663 schreibt Oberamtmann Johann Christoph Hug zu Rheinfelden an den Jakob Dietrich von Bärenfels: Die Herrschaft Rheinfelden hat unter der Straß zu Grenzach uralte Juristiktionsrechte. Wenn diese Rechte verletzt werden, wie es geschehen ist, müssen wir es an höheren

Ort gelangen lassen. Daraus entstehen große Ungelegenheiten, die uns beiderseits unlieb sein würden.

Daß die Untertanen unter der Straß mit allen Gerechtsamen, wie solche zum Stein Rheinfelden gehörig, von dem Haus Osterreich vermöge eines Lehenbriefes denen von Bärenfels aus Gnaden und pfandlehensweise übergeben worden seien, davon haben wir einige Wissenschaft. Daß wir aber einen Vogt daselbst haben sollen, der weder ein Gebot noch ein Verbot tun darf, davon wissen wir nichts. Wir ersuchen den Junker Nachbarn, sich zu verlässigen und bei den Ältesten und den Jüngsten in dieser Zeit Aufgewachsenen nachzufragen. Es wird nichts anderes zu vernehmen sein als die Tatsache, daß das, was unter der Straß liegt, bis unter die Hornwaag zur Juristiktion der Herrschaft Rheinfelden gehöre, wie auch die Landmarksteine und die uralten herrschaftlichen Urbarien, Beraine und Dinkrödel ausweisen. Alles das beweist, daß zu Grenzach immer jeweilen ein österreichischer Vogt gewesen samt etwelchen zum Stein Rheinfelden gehörigen Untertanen. Dort hat der Vogt den Stab geführt, während oberhalb der Straß das Richten den Bärenfelsischen übergeben worden sei. Alle Beglaubigungen von Kopien, alle Verschreibungen über die Güter und Sachen unterhalb der Straß seien zur Landschreiberei Rheinfelden eingeschickt, daselbst eingetragen und besiegelt worden bis auf den heutigen Tag.

Am 17. August 1673 schreibt das Oberamt Rheinfelden an den Bärenfelser zu Grenzach: Wir wollen hoffen, der Herr Junker werde den österreichischen Untertanen in Grenzach niemals verbieten, daß sie gleich anderen Untertanen zu ihrer Obrigkeit gehen und sich nach aller Gebühr verhalten. Wir haben jüngst dem österreichischen Vogt anbefohlen, bei den österreichischen Untertanen in Grenzach die Kontribution einzuziehen. Er hat dazu die Leute zusammenkommen lassen, um ihnen unseren Befehl zu eröffnen. Es ist ein Schimpf über das Haus Österreich, wenn unser Vogt beim Junker zur Ausführung unseres Befehls zuerst sich melden und um Erlaubnis bitten soll. Wir sind der gänzlichen Zuversicht, der Herr Junker werde von seinen Drohungen abstehen, er werde den Vogt, der nur seine Pflicht getan, an Leib und Gut strafen.

Am 26. Mai 1680 berichtet Johann Karl Danner, bärenfelsischer Verwalter zu Grenzach, an den Dietrich von Bärenfels, markgräfl. Obervogt zu Badenweiler: Als ich heute um 10 Uhr Geschäfte halber am Horn war, kamen sämtliche drei Oberamtsleute von Rheinfelden geritten und mit ihnen 11 Mann mit Äxten, die der Wirt von Hornussen als Leutnant kommandierte — 9 Mann waren noch hinter dem Dorf zurückgeblieben. Der Herr von Grandmonte hat mich gleich angeredet, ich müßte die Baracken innerhalb 8 Tagen hinwegschaffen. Ich antwortete, ich würde ohne beiderseitigen Augenschein in dieser Sache keine Tätlichkeit vornehmen. Keine Protestation und kein Bitten von meiner Seite hat etwas geholfen. Sie haben ihren Leuten befohlen, diese Baracken niederzureißen. Sie haben dann gleich die Türen

und die vordere Wand eingeschlagen. Die Franzosen liefen herbei und versuchten abzulassen. Da haben die Rheinfelder befohlen einzuhalten. Grenzacher Zimmerleute haben sich dazu bereiterklärt, die Baracken in zwei Stunden hinwegzutun.

Am 28. Mai 1680 schreibt der Obervogt von Lörrach an den Dietrich von Bärenfels in Badenweiler: Der Verwalter von Grenzach berichtet uns, daß die Rheinfelder auf dem Territorium des Markgrafen hätten hinwegreißen lassen. Wir haben hier keine Akten, um über diese Sache genugsam Information zu schicken. Vielleicht hat der Herr von Bärenfels in seinem Archiv Akten über diesen Fall.

Am 30. Mai 1680 schreibt Dietrich von Bärenfels zu Badenweiler an den Obervogt von Lörrach: Mein Amtsverweser in Lörrach hat mir schon wegen der Baracken berichtet. Sein etwas zu hitziges Verfahren will mir nicht annehmlich sein. Ich bin durch Amtsgeschäfte verhindert. Ich werde aber am künftigen Dienstag dorthin kommen zu einer Beratung.

Am 31. Mai 1680 schreibt der Verwalter Johann Karl Danner an Dietrich von Bärenfels in Badenweiler: Der von Riehen will sich zu keinem Standgeld verstehen. Er beruft sich auf die Oberamtsleute zu Rheinfelden, die ihm befohlen haben, außer ihnen niemand etwas zu geben. Der Schweizer ist nächtlicherweis durchgegangen und hat viel Schulden hinterlassen.

Der Wilhelm hat im Garten schon ziemlich gefalget, weil aber der Meyer in 3 Wochen nur 3 Tag in das Horn gefahren, muß man ihn diese Woche wieder etliche Tage fahren lassen, damit er das Brot verdient. Sonst weiß ich nichts schriftlich zu berichten, sondern befehle eure Hochwohlgeboren samt der Frau Gemahlin und den Kindern dem Schutz des Allerhöchsten.

Am 15. Juni 1680 schreibt Obervogt Ignaz Hug von Rheinfelden an den Dietrich von Bärenfels in Badenweiler: Ihr neuer Bedienter in Grenzach hat in Bezug auf die Juristiktion unter dem Horn Schwierigkeiten gemacht. Wir bitten, diese Eingriffe in unsere Herrschaft nicht mehr zu gestatten. Er hat auch einem Weib, welches auf unserem Territorium mit Erlaubnis Wein ausschenkte, untersagt, das Umgeld hierher zu erstatten. Das sind Gewalttätigkeiten. Es ist unverantwortlich, einem Landesfürsten das Umgeld aus seinem Territorium zu entziehen.

Am 4. Oktober 1680 schreibt Obervogt Ignaz Hug von Rheinfelden an den Dietrich von Bärenfels: Wir können nicht glauben, daß er die Eingriffe des Verwalters in Grenzach mit Vorwissen höheren Orts geschehen lassen könne. Wir möchten doch mit dem höchstverehrlichen Herrn Junker mündlich konferieren. Wäre der künftige Samstag oder Sonntag zu einer Zusammenkunft möglich? Den Ort könnten Sie selbst angeben.

Am 20. Dezember 1660 schreibt der Verwalter Johann Karl Danner an den Dietrich von Bärenfels: Es ist dieser Tage der Waibel zu Augst bei mir gewesen und hat mir angezeigt, daß der Zimmermann zu Herten gestorben und daß seine Erben den Woog (Salmenwaag) wegen vieler Schulden schwerlich würden behaupten können. Es sollte durch unparteiische Männer in Augenschein genommen werden. Bei diesem kleinen Wasser wäre es möglich, Aufbesserungen zu machen. Der Wagner zu Wihlen hat mir für den verdächtigen Karren 3 Pfund gefordert. Der Territorialstreit mit den Rheinfeldern wird von neuem angehen. Die welschen Steinmetze haben jene Grube nicht quititeren wollen. Es ist bei dieser harten Gefrist nichts anzufangen und es kann kein Schiff mehr abgehen wegen Kleine des Rheins. Die Steinrechnung habe ich mit Bernhard durchgegangen. Es sind seit dem 16. Mai in allem Steine abgegangen = 3037 Klafter.

Es ist kein Zweifel, daß man den Kometen dort drunten (Badenweiler) auch wieder sehen werde. Allhier steht er über dem Rhein gegen das Horn. Sein Schwanz reicht bis an das Schloß, ist breit wie ein Fell. Gegen 11 Uhr abends geht er blutrot unter. Heute vor 8 Tagen abends gegen 8 Uhr hat Jakob Mennlin von seinem Fenster aus einen solchen Klast bei Hans Blubachers Haus gesehen, daß er vermeinte, solches Haus stehe in vollem Feuer. Daher hat er sich angezogen und wollte löschen helfen. Als er vor das Haus hinaus gekommen, sah er noch einen geringen Schein, der dann gleich ganz verschwunden war.

Am 13. Januar 1681 schreiben Statthalter, Regenten und Kammerräte der vorderösterreichischen Lande zu Waldshut an den Markgrafen: Es wird in diesem Originalschreiben auf die im rheinfelder Urbar beschriebenen Rechte Osterreichs zu Grenzach hingewiesen. Seit mehr als 100 Jahren sei Osterreich in diesen seinen Rechten nicht gestört worden. Ganz neuerlich und erst seit einigen Wochen haben die Beamten zu Rötteln nicht allein zu kollektieren angefangen bei den österreichischen Wildflügeln in Grenzach, sie suchen dieselben nun auch bei Strafandrohung gegen Rheinfelden aufzuhetzen und abzuziehen. Sie suchen allerlei Neuerungen einzuführen. Wir ersuchen, die röttelschen Beamten anzuhalten, in die alte Observanz keine Neuerung zu tun.

Am 5. Februar 1681 schlägt die vorderösterreichische Regierung zu Waldshut eine Konferenz vor zur Beilegung der strittigen Punkte in einem Schreiben an den Markgrafen.

Am 20. Mai 1681 berichten von Gemmingen und Reichenbach von Rötteln aus an den Markgrafen: Am 10. Mai war in Grenzach die Konferenz. Von Seiten der vorderösterreichischen Regierung war erschienen Regimentsrat Dr. Sommervogel, von den rheinfeldischen Beamten Freiherr von Grandmonte und Landschreiber Beltz. Die Rheinfelder bezogen sich nach dem vorgelegten Extrakt auf einen Bannstein, der aber nicht zu finden ist. Wir dagegen bezogen uns auf einen Stein, nach welchem dem markgräfl. Territorium fast bis zu 4 Jucherten zuzuweisen sind. Die Rheinfelder haben stark opponiert: es müsse durch unparteiische vereidigte Markleute die Sache geklärt werden. Bis dort müßten die von den Markgräflischen gebauten

Baracken entfernt werden. Sie sollten auf unbestrittenem Boden errichtet werden. Als dieses beschlossen, gingen wir ins österreichische Wirtshaus nach Grenzach. Dort wurde die Frage behandelt, ob das markgräfl. Haus die österreichischen Wildflügel und Leibeigenen kollektieren dürfe. Wir behaupteten, daß das markgräfl. Haus die unter der Juristiktion zu Grenzach ob der Straß sitzenden österreichischen Leibeigenen zu kollektieren berechtigt sei nach der unvordenklichen Possession, wie es aus den Einzugsregistern von 1614, 1618, 1623 und 1627 und nach der Aussage älterer österreichischer Leibeigenen ob der Straß sich ergebe. Jene erwiderten, es wären die ob der Straß sitzenden österreichischen Wildflügel jederzeit freie Leute genannt worden und vom Erzhaus Österreich kraft des rheinfeldischen Urbars mit Steuer und Frondiensten belegt worden. Sie könnten es beweisen, daß es vor und nach dem Jahre 1570 also gehalten worden sei. Sie hätten, wenn sie von den Markgräflischen zur Kollektur gezogen worden seien, bis heute immer widersprochen und ihr Recht sich vorbehalten. Wir antworteten ihnen, daß sie in keiner Weise freie Leute und Wildflügel auf dem markgräfl. Territorium hätten, sondern nur Leibeigene, welche nicht ihnen seien, sondern margräfl. Untertanen und daher andern gleich zu halten seien. Diese hätten dem Haus Österreich nichts anderes, als was von der Leibeigenschaft abhängt, zu prästieren. Es sei die in ihrem Urbar genannte Steuer nichts anderes als Leibsteuer, welche ihnen gar nicht abgesprochen werde. Jene sagten: Weil sie dem Haus Osterreich huldigten, seien sie dessen Untertanen. Wir bemerkten dagegen: Sie legen nichts ab als ihre Leibspflicht, wie auch wir von den Unsrigen an ausländischen Orten sich befindlichen Leibeigenen solche Leibspflicht erfordern. Dadurch würden sie aber nicht des Markgrafen, sondern jenes Herrn Untertanen, in dessen Territorium sie ihr Domicil hätten. Da wir fest auf unserer Meinung beharrten, gaben sie uns einen Abschied. Wir gingen in das gegenüberliegende, in unser Wirtshaus, aber schon nach einer Viertelstunde kamen sie alle zu uns herüber und erklärten, sie müßten noch Dokumente von Innsbruck sich verschaffen. Wir wollten jetzt die Sache nicht mehr traktieren und ein anderes Mal zusammenkommen. Wir sagten, daß die Sache aber nicht länger als bis zum 1. September verschoben werden könne. Damit wurde darüber der Diskurs geschlossen, und sie nahmen uns mit in ihr Wirtshaus und wir wurden dort von ihnen traktiert, daß wir allseits in gutem Willen und in Freundschaft voneinander schieden.

Am 18. August wurde in Grenzach wieder eine Konferenz gehalten zwischen den Beamten von Rheinfelden und Rötteln wegen der beiderseitigen Wildflügel und Leibeigenen. Es nahmen daran teil vonseiten der vorderösterreichischen Regierung: Regimentsrat Dr. Sommervogel, vonseiten des Oberamts Rheinfelden Obervogt Baron von Grandmonte und Obereinnehmer Jakob Nelz und Landvogt Reinhart von Gemmingen und Landschreiber Wilhelm Reinhart Reichenbach. Es wurde dahin verglichen und verabschiedet:

Das löbliche Erzhaus Österreich übergibt dem fürstlich markgräflischen Hause alle ob der Straße zu Grenzach im markgräflischen Territorium seßhaften Leibeigenen dergestalt, daß diese fürderhin dem markgräflischen Haus wie eigene Untertanen mit Leibeigenschaft untertan sein sollen und der Markgraf alle Juristiktion über sie haben solle. Gleichergestalt übergibt das fürstliche Haus Baden dem löblichen Erzhaus Österreich alle unter der Straß zu Grenzach auf österreichischem Territorium, auch zu Wihlen von Grenzach dependierende leibeigene Leut, so viel zum Äguivalent nötig, auf die Bedingung wie die österreichischen. Was die kirchliche Juristiktion anbelangt, sollen die unter der Straß gemäß der Abmachungen von 1624 gehalten werden. Sie sollen in Bezug auf die Religion nicht belästigt und alles soll im alten Stand gelassen werden. Des weiteren ist ausgemacht worden, um alle Mißfälligkeiten in Bezug auf das Recht des Kollektierens im grenzacher Bann zu beseitigen, daß fürderhin jeder Teil diejenigen, die auf seinem Territorium unbewegliche Güter besitzen, ohne Einspruch von Seiten des andern kollektieren möge.

Weiter soll in Bezug auf die strittigen Grenzsteine (Bannsteine) möglichst bald eine Vereinbarung getroffen werden. Es sind zwei gleichlautende Rezesse aufgesetzt und eingehändigt worden über diese ganze Abmachung.

(Das Original davon ist nicht bei den Akten).

Am 18. September 1681 unterschreiben die von Rötteln und von Rhein-

felden einen Vertrag:

Das Haus Österreich übergibt dem markgräflichen Haus alle ob der Straß zu Grenzach seßhaften Leibeigenen dergestalt, daß sie von jetzt an als Untertanen zugetan sind. Das markgräfliche Haus hat alle Juristiktion über sie. Das Haus Baden übergibt dem Haus Österreich alle seine unter der Straß zu Grenzach und zu Wihlen habenden und von ihm abhängenden Leibeigenen als Äquivalent (Ausgleich), so weit es vonnöten ist. Was die kirchliche Juristiktion anbelangt, soll es mit denen unter der Straß verbleiben, wie es war vor und nach 1624. Sie sollen in ihrem Bekenntnis nicht belästigt werden. Alles soll in dieser Beziehung im alten Stand, in statu quo, belassen werden.

Alles, was gegen die Wildflügel wegen Widersetzlichkeit oder wegen noch vorhandenen ausstehenden schuldigen Leistungen vorliegt, soll durch

Amnestie beiderseits erledigt sein.

Um alle Mißhelligkeiten wegen dem Recht zu kollektieren zu vermeiden, ist ausgemacht worden, daß jeder Teil diejenigen, die auf seinem Territorium unbewegliche Güter besitzen, ohne Widerspruch des anderen kollektieren solle. Wegen des strittigen Territoriums und der strittigen Grenzsteine im Horn soll eine neue Konferenz entscheiden, wenn die dazu nötigen Akten eingegangen sind.

Am 5. Dezember 1681 schreibt Rötteln an den Fürsten: Der Streit wegen des Kollektierens in Grenzach daure schon 100 Jahre an. Es werde mit diesem Schreiben ein Verzeichnis der Leibeigenen beider Teile eingesandt.

Spezifikation derjenigen zu Grenzach unter der Straß und in dem österreichischen Dorf Wihlen Wohnenden, die dem Jakob Dietrich von Bärenfels, markgräflicher Rat und Oberamtmann der Herrschaft Badenweiler, mit Leibeigenschaft zugetan sind:

## Grenzach

Ulrich Heyland, mittelmäßiges Vermögen, seines Alters 66 Jahre, Sohn von 20 Jahren, zwei Töchter ledigen Standes, eine verheiratet an Ulrich Haberer, hat Kinder von 3 und ½ Jahr (diese wohnt ob der Straß). Jakob Soldner der Wirth, mittelmäßiges Vermögen, 36 Jahre, Christoph Naber des Gartners Weib von 40 Jahren, arm, ledige Söhne 2, ledige Töchter 3, Wolf Danzers Wittib von 60 Jahren, bettelarm, Sohn von 25 Jahren, Töchter ledigen Standes 3, die eine Tochter Eva hat ein uneheliches Söhnlein von 1 Jahr, Ulrich Steiners Weib, mittelmäßiges Vermögen, ungefähr 40 Jahre. 4 junge Söhne, der älteste ist 14 Jahre, 2 Töchter von 16 und 18 Jahren.

## Wihlen

Georg Koppens Weib Maria Spieglerin, hat verlassenen Sohn und eine ledige Tochter, Barbara Spieglerin hat einen Sohn und 3 Töchter, ferner hat die Spieglerin von Hans Georg Dübelin einen Sohn und eine Tochter, Hans Jakob Tanner des Gerichts, Margreth Deschlerin Georg Käufers Eheweib, hat einen Sohn und 4 Töchter.

Galle Manser ist erschossen, Hans Deschler ist tot, Mathis Retz gestorben, Maria Bürgin ausgekauft, Verena Bürgin ausgekauft, Ulrich Tanner erschossen.

Summe aller in Grenzach und Wyhlen vorhandenen Personen = 44 (27 und 17).

Spezifikation aller in dem Dorf Grenzach ob der Straß wohnenden österreichischen Leibeigenen oder Wildflügel, wie sie solche nennen, von Ulrich Kiefer, dem österreichischen Vogt, angegeben:

Ulrich Kiefer, der österreichische Vogt, ungefähr 60 Jahre alt, arm, Jakob Guhl, jeweiliger Hirt zu Basel, dessen Weib, ihre Söhne, von denen der älteste 12 Jahre alt ist, eine Tochter ledigen Standes, Jakob Suter des Schulmeisters Weib Judith Pflügerin, ihre Töchter, Zwilling von 6 Jahren, des verstorbenen Hans Wetzels Weib Margreth Göltzlerin, arm, hat einen Sohn von ungefähr 15 Jahren, Michael Haberers Weib Margreth Göltzlerin, von wenigem Vermögen, eine Tochter ledigen Standes, Hans Mutters Weib Margreth Bucherin, mittelmäßiges Vermögen, zwei Söhne von 20 und 16 Jahren, Adam Guhl, arm, Hans Göltzlin, fallit (zahlungsunfähig), Caspar Pflüger, mittelmäßiges Vermögen, Jakob Steiner, arm, Konrad Göltzlin, ledigen Standes, Adam Göltzlin, ebenso Maria Göltzlerin des Hans Wingler Beckersweib zu Lörrach, Sohn von 1/4 Jahr, Tochter von 3 Jahren.

Summe aller Personen 32, verzeichnet den 4. Dezember 1681 durch Johann Karl Tanner, Amtsmann zu Grenzach.

Am 23. Dezember ratifiziert und bestätigt mit seiner Unterschrift und dem Kanzleisiegel Markgraf Friedrich Magnus das zwischen Rheinfelden und Rötteln getroffene Abkommen wegen der Leibeigenen.

Am 20. Februar 1682 schreibt Rötteln an den Markgrafen, daß Österreich die Sache wieder sitzen lasse, ob sie nochmals mahnen sollten.

Am 9. März 1682 schreibt Karlsruhe nach Rötteln: Sie mögen der vorderösterreichischen Regierung in Waldshut nochmals berichten, die Sache nicht mehr länger ungewiß zu lassen. Wenn die Ratifikation nicht während eines Monats erfolge, würde die Kollektur der Wildflügel fortgesetzt.

Am 7. August 1682 bestätigt Kaiser Leopold von Wien aus das Grenzacher Abkommen. Der Inhalt ist gleich wie im Konferenzprotokoll.

Am 8. Juni 1683 schreibt Rötteln an die fürstliche Rentkammer: Was in Grenzach unter der Straß liegt, gehört zur österreichischen Juristiktion außer einem kleinen Distrikt von ungefähr 26 Jucherten, welches mitten im österreichischen Territorium unter der Straß liegt und bis an den Rhein geht. Um diesen Distrikt, wegen dessen vor 50 Jahren ein Disput entstanden ist wegen der Gerechtsame, hat Jakob Dietrich von Bärenfels sich vorgenommen, dort ein kleines Wirtshaus hinsetzen zu lassen und als Umgeld bis zu einer Änderung 15 Gulden zu zahlen.

Am 22. Juni 1683 wird der Bau des Wirtshauses von Markgraf Friedrich Magnus bewilligt um die 15 Gulden Umgeld und Accis. Das Wirtshaus wurde wohl in der Gegend der Rheinpassage gebaut. Der Markgraf ermahnt, die Rheinpassage zu seinem Nutzen zu gebrauchen.

Am 27. Juni 1683 schreibt das Oberamt in Rheinfelden an den Jakob Dietrich von Bärenfels: Wir machen darauf aufmerksam auf die Abmachung, die bei unserer Konferenz zu Grenzach abgemacht wurde. Es ist zu unserem Befremden vorgekommen, daß der Amtmann bei Grenzach auf das Neue sich unterstanden hat, dem von uns dahin aufgenommenen Metzger zu verbieten bei 4 Gulden Straf, zu metzgen. Desgleichen dem Küfer ein Verbot auszulegen, den Metzger in sein Haus aufzunehmen. Wir können das nicht gestatten und bitten, dergleichen Eingriffe zu verhindern.

Am 1. November 1683 schreibt Jakob Dietrich von Bärenfels an die österreichische Regierung: Es wird dort bewußt sein, daß der Stamm von Bärenfels wegen treu geleisteten Diensten die unter Straß zu Grenzach samt den daselbst wohnenden Leuten mit allen Rechten und Gerechtigkeiten wie solche zum Stein von Rheinfelden gehörend, vom löblichen Haus Österreich als Pfandleihe für 400 rheinische Gulden erhalten hat. Es sind mit dem Oberamt Spähne und Streitigkeiten entstanden. Ich habe alles versucht mit meiner Höflichkeit, aber die gehen so weit, daß sie die vorhandenen Briefe und Siegel zu vernichten sich erkühnen und sagen, es seien dort keine Lehensbriefe vorhanden.

Am 22. Februar 1684 schreiben der österreichische Stabhalter, Regenten und Kammerräte der vorderösterreichischen Landen (Vorderösterreichische

Regierung) an den Jakob Dietrich von Bärenfels: Wir haben in Erfahrung gebracht, wie der zu Grenzach sich befindliche Amtmann mit Anlegung von Gebot und Verbot unter der Straß daselbst ganz widerrechtlich sich anmaßen tut. Wir verlangen von demselben, die Ursachen dieses Vorgehens anzugeben.

In einer Beilage zu diesem Schreiben heißt es: Es wird uns berichtet, daß der grenzacher Amtmann nicht nur Gebot und Verbot unter der Straß zu Grenzach anlegt, ja sogar gebietet, daß niemand der markgräfl. Untertanen in dem österreichischen Wirtshaus unter der Straß einen Trunk nehmen darf, sondern sogar gar kein Maß Wein abholen dürfe. Der Amtmann hat auch jene sundgauischen Untertanen, welche auf dem Horn aufs neue Stein zu brechen angekommen sind, vom Besuch des österreichischen Wirtshauses abgehalten, weil er sie auszuzahlen auf sich genommen hatte. Er sagte, daß wenn sie in das untere Wirtshaus einkehren würden, er ihnen nichts bezahlen wolle. Dieses schwächt nicht nur der österreichischen Herrschaft das Umgeld, es ist auch eine unnachbarliche Gewalt, welche niemals von irgend einer Nachbarschaft erhört worden ist. Wir erwarten, daß das österreichische Recht, welches ganz von hier unterdrückt wird, geachtet werde.

Am 24. Februar 1684 heißt es in einem Schriftstück: Es hat Jakob Soldner, Zielwirt zu Grenzach unter der Straß, sich hoch beschwert, daß bei ihm 8 sundgauische Untertanen, die an dem Horn schanzen und arbeiten wollen, Einkehr genommen hätten. Sie hätten sich bereits 8 Tage bei ihm aufgehalten und noch länger aufhalten wollen. Der Amtmann hat ihnen aber geboten, in das Wirthaus ob der Straß zu gehen. Er hat ihnen gedroht, daß er sie in Turm und Ketten werfen lassen wolle, wenn sie nicht gutwillig gingen. Ebenso habe der Amtmann den Metzger unter der Straß, dem das Metzen vom Oberamt in Rheinfelden erlaubt worden sei, verboten zu metzgen, wenn er nicht seinem Herrn, dem Herrn von Bärenfels, jährlich 1/2 Ztr. Unschlitt und ihm, dem Amtmann, von jedem Rind die Zunge gäbe. Ferner habe dieser Amtmann dem Schuhmacher unter der Straß geboten, daß er mit ihm, dem Amtmann, vor dem Gerber Rechenschaft ablegen solle. Das sei auch geschehen. Bei dieser Abrechnung aber sei der Schuhmacher dem Gerber noch 1 Pfund und 2 Solidi schuldig geblieben. Da habe der Amtmann geboten, er müsse den Rest dem Gerber alsbald bezahlen. Als der Schuhmacher sich entschuldigte, er habe kein Geld mehr bei sich, habe der Amtmann ihm befohlen zu bezahlen bei einem Gulden. Und als er sich wieder entschuldigte und um Geduld gebeten hatte, habe er ihn mit 2 Gulden gestraft. Dieses Schriftstück trägt den Ortsnamen Wihlen.

Am 23. Februar 1684 schreibt das Oberamt Rheinfelden an die vorderösterreichische Regierung: Der Zielwirt in Grenzach hat geklagt, daß etliche, zu dem Steinbrechen auf dem Horn angekommene sundgauische Untertanen bei ihm angekehrt und gezehrt haben. Der bärenfelsische Amtmann habe sie mit Gewalt von ihm weggenommen und ihnen befohlen, in das markgräfl. Wirtshaus oberhalb der Straß zu gehen. Doch habe er österreichische Untertanen angehalten, daß sie ohne größere Manutension (Abgabe) in Grenzach nicht mehr wohnen und bleiben könnten.

Am 25. Februar 1684 schreibt der Amtmann Johann Carl Danner an den Fürsten: Was die Herren Oberamtsleut zu Rheinfelden bei hochlöblicher Regierung zu Waldshut für unbegründete Klagen wider mich eingebracht, habe ich gestern abend durch einen Wächter von Lörrach wohlerhalten. Ich tue hiermit untertänigst berichten. Ich habe Gebot und Verbot unter der Straß hier auf Eurer Gnaden Befehl und nach dem Herkommen der Voreltern bisher angelegt. Es wird behauptet, ich hätte den Lehensuntertanen Eurer Gnaden unter der Straß verboten, in dem unteren Wirtshaus zum Ziel zu trinken und zu zehren. Das ist mir nie in den Sinn gekommen, geschweige denn, daß ich es getan hätte. Die ganze Gemeinde kann dies bezeugen. Ich hätte solches zu tun wohl Ursache gehabt, indem unlängst ein Bürger von Wihlen in dem oberen Wirtshaus getrunken hat. Diesem hat ein anderer im unteren Wirtshaus gerufen, er solle zu ihnen kommen. Der hat aber zu dem Wirt gesagt, wenn es noch einmal verboten werde, im oberen Wirtshaus zu trinken, wolle er es doch tun. Daraus ist zu entnehmen, daß zu Wyhlen verboten worden sei, im oberen Wirtshaus zu zehren. Als vor drei Wochen die Teilung des jungen Haberer gewesen, haben die Erben den oberen Wirt geheißen, etwas zum Essen herzurichten. Dieser habe es getan. Da habe der untere Wirt, der als Vogtmann der einen Tochter beigestanden, nicht in das obere Wirtshaus wollen, sondern er habe die Erben mit sich nach Hause genommen und den oberen Wirt zu Schaden gebracht. Die sundgauer Bauern, welche allhier auf der Steingrube sind, habe ich anfangs wegen großer Kälte nicht in die Baracken tun können, sondern sie dazumal in das Dorf gehen lassen, wohin sie wollten. Ein guter Teil davon habe sich aber in das untere Wirtshaus begeben und hätte sich allda zum Trunk und Spiel aufgehalten und sie seien nicht zur rechten Zeit, ja ganze Tage lang, nicht an die Arbeit gekommen. Da habe ich dieselben nicht als Amtmann, sondern weil ich die Steinlieferungen auf mich genommen hatte, mit Vorwissen des Schatzmeisters zu Hüningen z. T. zu mir in das Schloß genommen, z. T. in das obere Wirtshaus einlogiert, damit ich sie allezeit im Auge habe. Ich habe ihnen verboten. sowohl oberhalb als auch unterhalb der Straß an einem anderen Ort zu logieren. Ich bekümmere mich nicht darum, wo diejenigen sundgauer Bauern, welche auf österreichischem Territorium am Rhein Schiffe laden, sich aufhalten. Sie haben mir nicht zu befehlen, wo ich meine Arbeiter hintun will.

Am 14. Juli schreibt die vorderösterreichische Regierung an Jakob Dietrich von Bärenfels, Rat und Oberamtmann zu Badenweiler: Es ist von höherem Ort Verordnung eingelangt, daß unserem hochgeehrten Herrn die zu Grenzach unter der Straß tragende Pfandschaft per 400 Gulden zur Abscheidung aller deswegen entstandenen Differenzen abgelöst werden, daß zu solchem Ende die gebührende Aufkündigung geschehen solle. Also haben wir unse-

rem hochgeehrten Herrn hiermit von solcher Verordnung die Notifikation zu tun, und den Pfandschilling in optima forma aufzukünden, damit derselbe sich danach zu legimieren wisse.

Am 11. Dezember 1685 schreibt die österreichische Regierung in Waldshut nach Rheinfelden: In der Zeit der Pfandschaft sei stark gegen das damalige Abkommen gehandelt worden. Die Untertanen unter der Straß seien nicht allein wider altes Herkommen durch ungewöhnliche Fronen und andere Dienstbarkeiten bis dahin beschwert worden, sondern sogar bei Veränderung der Religion von der katholischen ab und zur lutherischen Kirche gezogen worden. Es ist wohl die Hoffnung zu machen, daß diese Untertanen sich wieder zur Religion und alten Kirche bequemen werden.

Am 26. Januar 1686 schreibt die vorderösterreichische Regierung in Innsbruck nach Waldshut, daß Karl Hertzog zu Lothringen den Auftrag erhalten habe, dem Jakob Dietrich von Bärenfels 400 Gulden Rheinisch zu erlegen, damit die grenzacher Untertanen unter der Straß samt Zubehör wiederum an die landesfürstliche Herrschaft gebracht werden können.

Am 13. März 1686 schreibt die Regierung in Innsbruck an die Regierung in Waldshut: Es ist uns referiert worden, daß Jakob Dietrich von Bärenfels die Häuser und Untertanen unter der Straß zu Grenzach, welche derselbe von dem Erzhaus Österreich gegen 400 Gulden pfandweise innegehabt, unlängst die Ablösung angekündigt habe. Wir haben Hoffnung, daß die Untertanen unterhalb der Straß, welche dermalen lutherisch wurden, sich wiederum zur katholischen Religion bequemen werden. Es ist uns auch berichtet worden, daß jene Untertanen sich freiwillig zu einem Beitrag zur Ablösung angeboten haben.

Dietrich von Bärenfels schreibt am 22. März 1686 von Badenweiler: Die löbliche Regierung von Waldshut und das Oberamt Rheinfelden haben wegen der Ablösung unter der Straß zu Grenzach an mich geschrieben. Die ganze Sache erfordert eine Unterredung. Ich werde gleich nach Ostern dorthinauf mich begeben zu einer Besprechung.

Am 18. April 1686 schreibt die vorderösterreichische Regierung in Innsbruck: Wir haben bewilligt, daß die Ablösung des Pfandschillings wegen der vorgeschützten Armut der grenzacher Untertanen bis auf den nächsten Herbst verzögert werden soll. Es soll bei der Ablösung auch die frühere Religionsänderung in Betracht gezogen werden. Auch das Leibeigenschaftsauslösungsgeld soll von den Untertanen gezahlt und zu diesem Ablösungsgeld beigeschossen werden.

In einer Urkunde des Oberamts Rheinfelden vom 30. August 1697 wird nicht die Bezeichnung unter der Straß, sondern es werden genannt die Untertanen hierseits des Bächleins zu Grenzach, welche sich der Pfarrkirche zu Wihlen entrissen und in die Prädikatur zu Grenzach gezogen worden sind.

Am 16. März 1720 (G. L. A. Spezialakten, Grenz. Conv. 3) schreibt Ignaz Freiherr von Grandmonte, Obervogt zu Rheinfelden, nach Rötteln: Konrad Gumbler, Hintersaß zu Basel, hat sich beschwert, daß der Stabhalter zu Grenzach ihm seinen zu Grenzach liegenden Wein arrestiert habe. Wir müssen das als ein Attentat und einen Angriff in unsere hohe Juristiktion ansehen. Wir ersuchen die hochgeehrten nachbarlichen Freunde, dem Stabhalter zu Grenzach anzubefehlen, den arrestierten Wein ohne irgend ein Entgeld freizugeben und Kosten und Schaden abzutragen, auch künftighin von dergleichen Eingriffen sich gänzlich zu enthalten und den Konrad Gumbler in keiner Weise anzufechten. Sonst würden wir die in Händen habenden Mittel empfindlich anwenden. Wir sind der Ansicht, daß die hochgeehrten Herren an einem solchen Attentat keinen Gefallen finden, sondern gegen den Stabhalter das Nötige zur Kultivierung guter Nachbarschaft beitragen.

Am 5. März schreibt Obervogt von Leutrum nach Karlsruhe an den Fürsten: Zwischen der Obervogtei und der kaiserl. Herrschaft zu Rheinfelden sind Streitigkeiten wegen eines Grenzstückes am grenzacher Horn. Dort hat der Basler Konrad Gumbler ein Rebstück von einigen Jucherten. Rheinfelden und die Markgräflichen behaupten beide, das Gebiet gehöre ihnen. Es handelt sich um eine Schatzung. Gumbler verweigert die Schatzung nach der Obervogtei zu Rötteln. Der Wein wurde von uns mit Beschlag belegt, um den Gumbler zur Schatzungszahlung zu gewinnen. Es sollte über jenen Bezirk ein Augenschein genommen werden, um den Streit gütlich zu beschwichtigen.

Am 11. April 1720 erhält das Oberamt zu Rötteln von Karlsruhe aus ein Dekret bei dem Amt in Rheinfelden, den von dort aus in Vorschlag gebrachten Augenschein und die Aufsuchung der Grenzscheine anzunehmen. Der Erfolg ist wieder hierher zu berichten.

Schreiben des Rentamt-Kammerkollegiums zu Durlach an das fürstl. geheime Ratskollegium: Hans Konrad Gumbler habe einen Schatzungsausstand von 56 Gulden 30<sup>3</sup>/<sub>5</sub> Kreuzer. Man habe noch wegen der Grenzstreitigkeit trotz verschiedener Schreiben mit Österreich noch nicht ins Reine kommen können.

Am 6. Februar 1725 schreibt Bürger Friedrich Haberer von Grenzach namens der Gemeinde markgräfl. Anteils nach Karlsruhe: Nach dem Vertrag von Kaiser Leopold I. und dem Markgrafen Friedrich Magnus muß jeder österreichische Untertan zu Grenzach, welcher auf dem markgräfl. Gebiet Güter besitzt, aber auch jeder Grenzacher, der auf österreichischem Grund und Boden Güter hat, der betreffenden Herrschaft Schatzung entrichten. Dieser Vertrag wurde erst wieder vor 2 Tagen vom Oberamt in Rötteln bekanntgegeben. Die österreichischen Untertanen kümmern sich aber nicht darum. Deswegen wollen auch die grenzacher Untertanen, die auf dem österreichischen Gebiet Güter haben, die Schatzung nicht mehr abtragen. Der Haltung des Vertrags sollte ein neuer Effekt gegeben werden.

Am 6. Februar 1725 schreibt Karlsruhe an das Oberamt in Rötteln: Es ist zu berichten, wieviel österreichische Untertanen sich zu Grenzach befinden, welche Güter sie in der Grenzacher Markung auf markgräflischem Gebiet und grenzacher Untertanen auf österreichischem Gebiet besitzen, ferner welche Güter markgräfl. Untertanen in den letzten Jahren an sich gebracht haben.

Am 19. Juli 1728 berichtet der Obervogt Leutrum an die Kammer: Wir haben alles versucht, eine gemeinschaftliche Erhebung des Grenzsteines des strittigen Gebiets vorzunehmen. Wir werden immer wieder von Österreich aus vertröstet. Ein Verschub nach dem andern wird versucht. So kann dem Streit kein Ende gemacht werden.

Am 20. September 1728 wird der Obervogt in Rötteln ersucht, den gemeinschaftlichen Augenschein um die Hebung des Grenzsteines mit der österreichischen Herrschaft Rheinfelden zu bewerkstelligen.

Am 9. Oktober 1728 berichtet von Leutrum nach Karlsruhe: Endlich haben wir das Oberamt in Rheinfelden dahin gebracht, den Augenschein und die Erhebung des strittigen Grenzsteines mit uns am gestrigen Tage, den 8. Oktober, vorzunehmen. Das Protokoll ist angeschlossen. Hierdurch ist der Streit gänzlich behoben. Es ist nun das in Streit gelegene Rebstück des Konrad Gumbler und noch einige Juchert Feld in dem grenzacher Bann dem markgräflischen Territorium zur künftigen Schatzung zugesprochen. Es sind auch außer dem strittigen Stein zwei neue Steine gesetzt worden, damit künftiger Streit nicht mehr bestehen kann. Wir haben den Oberamtsleuten von Rheinfelden mündlich zu Gemüte geführt, mit der Kollektation bzw. Schatzung künftig ganz ordnungsgemäß zu verfahren und mit Georgi 1729 zu beginnen.

Österreichische Untertanen sind 7 Haushaltungen und gegen 80 markgräflische. Sie werden durch die von Rheinfelden nach Basel gehende Straße getrennt. Was unterhalb der Straß sich befindet ist österreichisch und was oberhalb derselben ist, ist markgräflisch. Die österreichischen haben Güter im Markgräflischen seit Menschengedenken und haben etwas weniges kaufweise an sich gebracht in den letzten Jahren. Die markgräflischen Untertanen haben ihre Güter auf dem österreichischen Boden meistens erbweise und selten etwas durch Kauf an sich gebracht.

Konferenzprotokoll vom 8. Oktober 1728: Anwesend bei der Konferenz in Grenzach waren Oberst Baron von Grandmonte, Obervogt in Rheinfelden, Josef Ignatius Hug, Oberamtmann, Franz Theobald Jost, Einnehmer, von Seiten der Markgrafschaft: Geheimer Hofrat und Landvogt von Leutrum, Hofrat Bender, Landschreiber, Rechnungsrat Stalpp, Einnehmer der Herrschaft Rötteln.

Die Konferenzmitglieder begaben sich auf das strittige Gebiet im Horn. Die markgräflischen Konferenzmitglieder bringen vor: Das strittige Gebiet sei nicht österreichisch, sondern markgräflisch. Der Stein, welcher mit der Jahreszahl 1591 gezeichnet sei, trage an der Seite gegen Riehen das Stadt-Basel-Wappen und auf der anderen Seite gegen Grenzach das Bärenfelsische. Auf der dritten und letzten Seite sei gar kein Zeichen, auch kein österreichisches Wappen. Allem Anschein nach habe auf jener Seite Österreich nichts

anzusprechen. Dagegen habe die Markgrafschaft Grund und Boden nach der äußersten Ecke des gemachten Steins in einer geraden Linie hinunter bis an die Landstraße oder gar an den Rhein. Aus den Akten könnte klargemacht werden, daß vor alten Zeiten die Markgrafschaft verbrecherische Personen mittels Ersäufung im Rhein vom Leben zum Tode gebracht habe. In einem alten Bericht vom Jahre 1550 sei die Nachricht, daß das Territorium unterhalb dem Horn bis an die Salmenwaag der Markgrafschaft gehörig sei. Die Österreicher bringen vor: Nach dem herrschaftl. rheinfeldischen Urbar nimmt das österreichische Territorium seinen Anfang bei der oben genannten Salmenwaag, die Hornwaag genannt, gehe vermittelst verschiedener Steine auf dem erörterten Grenzstein mit dem Wappen dann zum 5. und von da noch einen Strich weiter hinauf gegen das Horn auf einen 6. Stein, der den grenzacher und riehemer Bann voneinander scheidet, aber nicht vorhanden sei. Und von da gehen die Grenze gegen das Dorf Grenzach auf ein Bilderstöcklein, das gleichfalls in Abgang gekommen. Von diesem gehe die Grenze bis auf die alte Straße hinunter, folglich sei alles von der Salmenwaag an bis dahin österreichisches Territorium. Das sei auch immer von der benachbarten Stadt Basel anerkannt worden. Noch vor kurzen Jahren hätten sich dort Schlaghändel zugetragen. Es hätte damals mit der Stadt Basel Streit gegeben wegen des Territoriums und sei in Augenschein genommen worden.

Nachdem die Markgräflischen noch Verschiedenes für und dawider, aber Unwesentliches vorgebracht hatten, wurde beschlossen, den Dreieckstein bloßzulegen. Für die Stadt Basel war anwesend der Meister Schweighauser. Der Landschreiber Teschen war von markgräflicher Seite und für die Bärenfelser da, für die Osterreicher der Vogt Jost Kornkauf von Grenzach und der Vogt von Wihlen. Es hat sich dann ergeben, daß jener Grenzstein neben dem basler und dem grenzacher (bärenfelsischen) auch zugleich das österreichische Wappen enthielt. Dieser Stein steht in einem Rebstück, das dem basler Schuhmacher Jakob Carle gehört. Wenn das Richterscheit angelegt wird, zeigt die Linie über dieses Rebstück zur neuen Landstraße. Zur Vermeidung weiteren Streits wurde für gut befunden, unten bei der Landstraße einen Pfosten einzuschlagen zur Setzung eines Grenzsteines mit dem österreichischen und bärenfelsischen Wappen. Auch wurde ein Mittelstein in dem Ackerfeld gesetzt. Was nun außerhalb von diesen beiden Steinen bis zu dem erhobenen Dreieckstein gegen die Stadt Basel befindlich ist, gehört zum markgräflischen Territorium. Danach ist dem markgräfl. Territorium ein Distrikt von etlichen Jucherten Feld samt Reben und Acker zugefallen. Dazu gehört auch das Rebstück des Schuhmachers Jakob Carle in Basel. Sodann gehört dazu noch der ganze Rebacker von Konrad Gumbler, Basel, der schon lange strittig gewesen ist. Die Kollektation oder Schatzung für die Neueinteilung der Güter soll Georgi 1729 beginnen.

Zuletzt wurde Beschwerde erhoben bei dieser Konferenz über den immer noch vorhandenen, neuerlich wieder erhobenen Zoll zu Wihlen, der den markgräfl. Untertanen zu Dosenbach, welche Holz oder Kohlen auf Basel bringen, sehr beschwerlich ist. Rheinfelden will sich an die Regierung in Freiburg wenden, um diesen Zoll abzustellen.

Das Verzeichnis der markgräfl. und österreichischen Güter auf der Gemarkung Grenzach vom 27. Sept. 1728: Die Obrigkeit (Bärenfelser) und 59 Bürger zu Grenzach, die ob der Straß wohnen, haben zusammen Ackerfeld unter der Straß im österr. Bann 250 Juchert, auf der Zielmatte 8 Juchert Matten, Bündten 6 Juchert, Reben im Horn 6 Juchert, zusammen 270 Juchert. Dagegen haben 9 österr. Untertanen ob der Straß Reben 47/8 Juchert 15 Ruten, Matten 51/4 Juchert 25 Ruten, Acker 131/2 Juchert weniger 22 Ruten, Bündten 1 Juchert, Reuten 1 Juchert 21 Ruten, zusammen 25 3/4 Juchert 3 Ruten. Bürger zu Wihlen haben auf dem grenzacher Bann in der Tschampenhalden 24/8 Juchert 6 Ruten. Alles zusammen 283/8 Juchert 9 Ruten. Eine Beibemerkung heißt: Was die Bürger zu Grenzach an Gütern unter der Straß besitzen, sind kein genau bemessenes Gelände. Was oberhalb der Straß liegt, ist nach dem Landmaß beschrieben.

Am 9. November 1728 berichtet das Oberamt Rötteln (G. L. A. Spez. A. Grenzach Conv. 9) an den Fürsten: Wir hatten eine Konferenz mit den rheinfeldischen Beamten wegen des Augenscheins über das strittige Territorium am Horn im grenzacher Bann. Der Augenschein mit den Zeugen hat ergeben, daß der dreieckige Stein, der sog. strittige Stein, entfernt und die aufgefundenen neuen Grenzen mit zwei Steinen bezeichnet werden müssen. Das Konrad Gumblische Gut oder Rebstück und noch einige Juchert Acker sind nun als markgräflisch erklärt und der lang währende Streit ist damit erledigt.

Am 19. Januar 1729 berichtet Johann Georg Stalpp in Lörrach an den Fürsten: Alle Güter im Bann Grenzach unterliegen wie in anderen Gemeinden dem gewöhnlichen Schatzungsfuß. Über das gumblerische Gut, das einst Allmende war und von der Gemeinde verkauft wurde, herrschten Streitigkeiten, ob österreichisch oder markgräflisch. Die ehemalige Allmende ist zu brauchbarem Gut gemacht worden und ist nach Beendigung des Streites nun markgräflisch. Die Gemeinde hat das Gut an den Gumbler verkauft und dieser hat es in die Kultur gebracht und mit Reben besetzt.

Am 29. Sept. 1729 (G. L. A. Spez. Akten Grenzach Conv. 3) schreibt von Leutrum an den Markgrafen: Am 12. Sept. 1729 sind die Grenzsteine bei einer Zusammenkunft im Horn gesetzt worden. Die letzte Hand wurde damit an das Werk gelegt. Damit ist dem solange währenden Territorialstreit ein Ende gesetzt. Die Zehrung wurde zur Hälfte beglichen.

Protokoll der Konferenz in Rheinfelden vom 27. Oktober 1734: Anwesend sind vom Oberamt Rheinfelden: Baron von Stotzingen, Oberamtmann Hug, Einnehmer Jost, von Seiten des Oberamts Rötteln: Hofrat und Landvogt von Leutrum, Hofrat und Landschreiber Süß, Einnehmer Braun. Der Exzeß vom Jahre 1681 soll seine Geltung haben. Es wurde ausgemacht, daß die beider-

seitigen Untertanen nach dem alten, bisher üblichen Rheintaler-Schatzungsfuß traktiert werden und zwar, daß sie ober- und unterhalb der Straß von der Juchert Acker einen Denar Landeswährung, von einer Juchert Matten 4 Denare, von einer Juchert Reben 4 Denare und von einer Hanfbündten 4 Denare zu geben haben. Dies ist gewöhnliche Schatzung. Die Obrigkeit hat das Recht, extra-ordinäre Schatzung anzulegen wie Kontribution und andere Realprestation, wie es im Lande gebräuchlich und ausgeschrieben ist. Die bärenfelsischen Lehensgüter unterhalb der Straß, ungefähr 60 Juchert, sollen nicht in die österreichische Schatzung fallen. Die uralte Schatzungsfreiheit für diese Güter wurde von markgräflischer Seite begehrt. Die österreichischen Konferenzmitglieder haben nachgegeben und zugestimmt, daß diese 60 Juchert in Zukunft als uraltes fürstl. Lehensstück von allen dergleichen Anlagen frei sein mögen. Bei dieser Gelegenheit wurde auch bestimmt, daß die Güter, welche die Wyhlemer als österreichische Untertanen in dem grenzacher Bann besitzen und die Markgräflischen, welche im wihlemer Bann Güter haben, in diesem Vergleich nicht inbegriffen sind. Jede Obrigkeit soll ihre Untertanen nach Belieben und nach Landesart kollektieren können. Der Vertrag soll seine Geltung bekommen auf Georgi 1735.

Folgende österreichischen Untertanen zu Grenzach waren bis Georgi 1735 an die markgräfliche Schatzungseinnehmerei zu Lörrach an Schatzung noch schuldig im Ganzen 507 Gulden 35<sup>13</sup>/<sub>20</sub> Kreuzer: Jost Kornkauf, Vogt; Konrad Kiefer, Hans Steiner, Jung, Hans Steiner, Alt, Jakob Kiefer, Jakob Haberer unter der Straß, Jokab Kornkauf, Hans Ulrich Schön, Jung Jost Kornkauf, Peter Kornkauf, Gemeinde Wihlen.

Am 18. Februar 1740 schreibt Karlsruhe: von dem Oberamt Rötteln ist der Bericht hier angelangt des Inhalts, daß über die mit dem österreichischem Oberamt Rheinfelden wegen Schatzung der beiderseitigen Untertanen zu Grenzach anno 1734 gehaltenen Konferenz bis jetzt noch keine kaiserliche Ratifikation erfolgt sei. Gleichwohl seien sowohl die österreichischen als auch markgräflischen Untertanen nach dem verglichenen Inhalt jener Konferenz kollektiert worden.